Karten 13a–c; 14a–b

Die territoriale Entwicklung Hessens 1247 bis 1866

Von Friedrich UHLHORN und Fred SCHWIND

13a Hessen 1247–1567
Lfg. 10, 1966 – M. 1:900000
Kartenentwurf: Barbara DEMANDT-HAARBERG

13b Hessen-Marburg 1567–1604
Lfg. 10, 1966 – M. 1:9000000
Kartenentwurf: Friedrich UHLHORN

13c Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt 1604–1638
Lfg. 10, 1966 – M. 1:2700000
Kartenentwurf: Friedrich UHLHORN

14a Hessen-Kassel 1567–1866
Lfg. 10, 1966 – M. 1:900000
Kartenentwurf: Dieter BENCZEK und Friedrich UHLHORN

14b Hessen-Darmstadt 1567–1866
Lfg. 10, 1966 – M. 1:900000
Kartenentwurf: Christa RATZ und Friedrich UHLHORN

Die außerordentliche Kompliziertheit der Territorialentwicklung der Landgrafschaft Hessen läßt sich schon daraus ablesen, daß nicht weniger als vier Hauptkarten und neun Nebenkarten benötigt wurden, um die verschiedenen Landesteilungen und -zusammenlegungen sowie die meist nur zeitweiligen und teilweise außerhalb Hessens gelegenen Erwerbungen kartographisch darzustellen. Dazu kommt noch die Karte 21c: »Hessen-Kassel in Nordwestdeutschland«. Dennoch bilden die Hauptkarten mit den Nebenkarten eine inhaltliche Einheit, die von dem Thema der politischen Entwicklung der hessischen Territorien von der selbständigen Herrschaft des Hauses Brabant an (1247/1263) bis zum Ende des Kurfürstentums Hessen(-Kassel) im Jahre 1866 zusammengehalten wird. Die weiteren Veränderungen der Verwaltungsstruktur bis zum Zusammenschluß aller Landesteile im Lande Hessen im Jahre 1945 sind auf den Karten 24–26 dargestellt.

Die auf dem Testament Landgraf Philipps des Großmütigen beruhende Landesteilung von 1567 machte es notwendig, die Karte der Entwicklung des hessischen Territorialstaats zunächst mit diesem Jahre abzuschließen (Karte 13a), da von nun an die Ausbildung der durch die Teilung begründeten Herrschaftsgebiete in verschiedenen Bahnen verlaufen ist. So haben Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt eigene Karten erhalten (Karten 14a und 14b). Auch für Hessen-Marburg erschien eine besondere Karte zweckmäßig (Karte 13b), da es trotz der relativ kurzen Zeit seines Bestehens mehrere Gebietserweiterungen zu verzeichnen hatte. Die zahlreichen Verschiebungen, die der Streit um das Marburger Erbe zwischen den beiden großen Rivalen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt nach 1604 mit sich brachte, konnten auf den beiden Karten dieser Territorien nicht dargestellt werden, da sie sonst zu unübersichtlich geworden wären. Diese Veränderungen sind daher, auf die drei wichtigsten Einschnitte beschränkt, in besonderen Karten dargestellt (13c). Die endgültige Aufteilung des Marburger Landesteils ist in diese Karten nicht aufgenommen, sondern kann aus den beiden Hauptkarten (14a und 14b) abgelesen werden (blaue Farbe). Auf Blatt 14b sind auch in je einer Nebenkarte die außerhalb des Kartenspiegels gelegenen Erwerbungen und Verluste eingetragen, und zwar für Hessen-Kassel die norddeutschen Gebiete und Schmalkalden und für Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

Eine eigene Karte für das vierte aus der Teilung von 1567 hervorgegangene Territorium, Hessen-Rheinfels, erübrigte sich, da es ohne erkennbare Veränderungen bereits 1583 zum größten Teil an Hessen-Kassel fiel. Die Schicksale dieses Territorialstaates während seiner Zugehörigkeit zum Königreich Westphalen sind besonders dargestellt (Karte 23d).

In Maßstab und Farbgebung schließen sich die meisten Karten an die anderen Entwicklungskarten an. Nur für die Karte 13a wurde aus ästhetischen Gründen eine andere Farbskala gewählt. Es ist dies eine Inkonsequenz, die um des äußeren Eindrucks willen in Kauf genommen wurde.

*

Die Karte »Hessen 1247–1567« (13a) veranschaulicht in sieben Zeitstufen die Territorialentwicklung der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen. Ausgangspunkt waren die Erwerbungen, welche die thüringischen Grafen, seit 1131 Landgrafen, aus der Familie der Ludowinger durch ihre Heiratsverbindungen mit der in Oberhessen ansässigen Grafenfamilie der Gisonen machten. Als dieses Geschlecht 1122 in männlicher Linie ausstarb, hatte es kurz vorher die Nachfolge der niederhessischen Grafenfamilie mit dem Leitnamen Werner angetreten, so daß jetzt Besitz- und Herrschaftsrechte mit den Schwerpunkten Maden/Gudensberg in Niederhessen und Marburg in Ober-

hessen an die Ludowinger fielen. Zu den Erwerbungen gehörten außer weiteren verstreuten Rechten mehrere Kirchenvogteien, die für den Ausbau des landgräflichen Territoriums große Bedeutung erlangen sollten. Im Laufe des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jhs. konnten die Ludowinger in Hessen, das gewissermaßen als Nebenland Thüringens galt, ihre Herrschaft konsolidieren und erzielten erste Erfolge bei der Zusammenfügung ihrer zersplitterten Besitzrechte zu einigermaßen geschlossenen Komplexen; leider ist dieser Prozeß wegen der schlechten Quellenlage auf der Karte nicht darzustellen (vgl. die Karte »Die Landgrafschaft Thüringen zu Beginn des 13. Jahrhunderts«, in: H. Patze, Entstehung).

Von 1247 bis 1263 gelang es Herzogin Sophie von Brabant, der Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der hl. Elisabeth, nach dem Tode des letzten männlichen Ludowingers in langwierigen Auseinandersetzungen mit den Markgrafen von Meißen und dem Erzbischof von Mainz, wenigstens Hessen aus dem thüringischen Erbe zu behaupten. Diese Gebiete und die 1264 erworbenen Werrastädte Witzenhausen, Allendorf und Eschwege sowie Sontra bildeten den auf der Karte blau dargestellten Grundbestand der Landgrafschaft Hessen, dem schon 1265 Gießen durch Kauf angefügt wurde. In der Folgezeit wurde die eigenständige Stellung des einheimischen niederen Adels durch Kauf, Verpfändung und Lehnsauftragung von Burgen, Grundbesitz, Gerichtsrechten u. ä. eingeschränkt und die adligen Herrschaftsbereiche allmählich dem landgräflichen Territorium eingefügt. Diese Verfestigung der Herrschaft im Inneren wurde begleitet von einer Abrundung nach außen, z. T. auf Kosten von Mainz und Paderborn. So wurden wichtige Randgebiete Oberhessens sowie ein Teil der Herrschaft Schmalkalden gewonnen; häufig mußte man sich zunächst mit dem Erwerb von Teilherrschaften oder der Lehnshoheit begnügen; dennoch entstanden in Nieder- und Oberhessen bis 1367 weitgehend geschlossene Territorien. Einige wenige Ergänzungen kamen bis zum Beginn des 15. Jhs. noch hinzu.

Vergleichen wir die Karte der Landgrafschaft bis zu diesem Zeitpunkt mit der Karte der territorialen Entwicklung des Erzstifts Mainz (Karte 16), so erscheint diese gleichsam als ein Spiegelbild der ersteren. Die Gegenüberstellung zeigt, wie weit Mainz ursprünglich seinen Plan, den hessischen Raum ganz zu beherrschen und seine Ausgangsstellung an Rhein und Main mit den Erwerbungen in Thüringen zu verbinden, vorangetrieben hatte. Zumindest im engeren Raum Althessens sind jedoch fast alle Besitzungen an die Landgrafen verloren gegangen. Der Schlußstrich unter diese Entwicklung wurde dann in dem die Mainzer Stiftsfehde beendenden Frieden von Zeilsheim im Jahre 1463 gezogen, als das Erzstift fast alle seine Rechte in Hessen an die Landgrafen abtreten mußte und nur wenige Reste behielt. So wird auch in den Kartenbildern durch den Vergleich das Hauptthema der hessischen Geschichte im Mittelalter, der Kampf zwischen den Erzbischöfen und den Landgrafen um die Vorherrschaft im Raum zwischen Lahn und Weser, deutlich.

Aber schon vor dem Zeilsheimer Frieden zeichnete sich auf einem anderen Feld die Entscheidung zugunsten der hessischen Landgrafen ab. Die Grafschaft Ziegenhain, welche Oberhessen und Niederhessen voneinander trennte, fiel im Jahre 1450 nach geschickter politischer Vorbereitung durch Landgraf Ludwig I. beim erbenlosen Tod des letzten Ziegenhainer Grafen an die Landgrafschaft. Dadurch fielen alle hemmenden Schranken zwischen den beiden hessischen Landesteilen weg.

Das Zustandekommen der Lehnsabhängigkeiten von Waldeck (1438), Plesse (1447/48), der Grafschaften Lippe (1449) und Rietberg (1456) sowie zahlreicher kleinerer Herren, die Schutzherrschaft über das Bistum Paderborn mit Corvey (1434) und das Stift Hersfeld (1432) sowie die Erwerbung von Teilherrschaften insbesondere im Südosten zeigen in Verbindung mit den Erfolgen in der Mainzer Stiftsfehde das hessische Territorium in kraftvollem, unaufhaltsamen weiteren Ausbau (vgl. hierzu Karte 21 c). Es ist, als ob die fast folgerichtig verlaufene, nur gelegentlich von Rückschlägen begleitete Entwicklung nun auf einmal einen überkräftigen Impuls erhalten habe und daß die umsichtige und tatkräftige Politik Landgraf Ludwigs I. sich ganz besonders günstige Konstellationen zunutze machen konnte. Sie kulminierte schließlich in der Katzenelnbogener Erbschaft von 1479.

Auch sie war durch Landgraf Ludwig I. eingeleitet, der die Ehe seines Sohnes Heinrich III. mit der Erbtochter des letzten Katzenelnbogener Grafen zustande brachte, allerdings nur mit dem Zugeständnis, daß dem Paar Oberhessen mit der Residenz Marburg als eigene Herrschaft zugewiesen und damit die Landgrafschaft vorübergehend geteilt wurde. Durch den Erbfall wurde die Landgrafschaft nicht nur um die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen sowie mehrere kleine Gebietsteile erweitert, sondern sie wurde auch vor ganz neue Aufgaben gestellt, da ihr Einflußbereich nun nach Südwesten bis an die untere Lahn und den Rhein und nach Süden weit über den Main hinaus vergrößert wurde, wobei freilich wichtige Gebiete, vor allem im Westerwald, durch einen Erbfolgestreit an Nassau abgegeben werden mußten (Karte 15 a). Die Karte zeigt deutlich, vor allem an den Splittergebieten im Taunus und in der Wetterau, welche neuen Aufgaben den hessischen Landgrafen mit dem Erwerb Katzenelnbogens gestellt wurden: Neben der verwaltungsmäßigen Eingliederung der neugewonnenen Gebiete mußten diese mit den hessischen Stammlanden verbunden werden. Das Letztere ist, wie uns die späteren Karten zeigen, nach zunächst kleinen, schrittweise errungenen Erfolgen erst zu Beginn des 19. Jhs. gelungen.

Neben der Ausdehnung nach Süden und Südwesten zeigen der 1474 gelungene Gewinn der Pfandherrschaft über einige Ämter im südöstlichen Westfalen und der Erwerb der Schutzherrschaft über das kölnische Westfalen, daß die Versuche, den territorialen Einflußbereich Hessens nach Norden und Nordwesten zu erweitern, nicht aufgegeben wurden. Sie sind in der Folgezeit fortgesetzt worden und haben zwar nicht zu einem vollen Erfolg geführt, aber schließlich doch einige, wenn auch weit entfernte Besitzungen eingebracht (vgl. Karte 21 c).

Die Ausdehnung der Landgrafschaft Hessen, die durch die territorialpolitischen Erfolge des 15. Jhs. erreicht worden

war, wurde unter Philipp dem Großmütigen durch kleinere Erwerbungen ergänzt, die aber nur der Abrundung des sich ausbildenden Territorialstaates dienten. Die allgemeine politisch-territoriale Struktur des Raumes zwischen Main und Weser, insbesondere der Zustand der nassauischen Territorien (Karte 15a), hatte sich inzwischen so gefestigt, daß tiefgreifende Änderungen vorerst nicht möglich waren. Dennoch waren Chancen für ein weiteres Wachstum und die innere Konsolidierung der hessischen Landgrafschaft vorhanden, wie z. B. die Ausweitung des hessischen Einflusses auf Teile der Grafschaften Lippe, Schaumburg, Hoya und Diepholz zeigt. Sie wurden jedoch unterbrochen bzw. endgültig abgeschnitten durch das unselige Testament Landgraf Philipps. Um die Zustimmung seiner legitimen Söhne zur Versorgung der Nachkommen aus seiner Nebenehe zu gewinnen, verfügte er eine Teilung des Landes, die nach seinem Tode 1567 auch durchgeführt wurde (Karte 13b, Nebenkarte).

*

Das Land zerfiel nunmehr in vier Teile: Niederhessen (Hessen-Kassel) umfaßte etwa die Hälfte des ursprünglichen Territoriums, Oberhessen (Hessen-Marburg) etwa ein Viertel, während für Hessen-Rheinfels (die ursprüngliche Niedergrafschaft Katzenelnbogen) und für Hessen-Darmstadt (die ehemalige Obergrafschaft Katzenelnbogen) zusammen etwa das restliche Viertel verblieb. Die den Söhnen der Margarete von der Saale zugewiesenen Gebiete bekamen nicht das Recht der Landeshoheit und fielen schon 1577 an die legitimen Söhne zurück. 1583 starb Philipp d. J. von Hessen-Rheinfels ohne Nachkommen; sein Landesteil fiel fast ganz an Hessen-Kassel. Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg konnte für sein Territorium wichtige Randgebiete erwerben (im Norden um Thalitter und Haina, um Marburg und Gießen, in der Wetterau, sowie kleine Gebietsteile von Hessen-Rheinfels); als er 1604 starb, ebenfalls ohne Nachkommen zu hinterlassen, brach um sein Erbe ein jahrzehntelanger Streit zwischen den beiden verbliebenen Linien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt aus, der die Gegensätze und Rivalitäten zwischen beiden mit aller Schärfe sichtbar macht.

Das Testament Ludwigs sah eine Aufteilung Hessen-Marburgs etwa zu gleichen Teilen an die beiden verbliebenen Linien vor; Hessen-Darmstadt jedoch erkannte es schon 1605 nicht mehr an und beanspruchte das gesamte Erbe, weil Kassel sich von dem im Testament geforderten lutherischen Bekenntnis entfernte. Der zwischen Darmstadt und Kassel ausbrechende Krieg brachte für die unmittelbar betroffenen Gebiete deshalb so verheerende Folgen, weil sich beide Seiten jeweils einer der großen Parteien des Dreißigjährigen Krieges anschlossen und die hessischen Händel in das große Kriegsgeschehen hineingezogen wurden.

Die drei Karten 13c zeigen die wichtigsten Phasen der Gebietsveränderungen während dieses Kampfes: die erste die Ausgangslage nach dem Testament Ludwigs; die zweite die Situation nach der militärischen Preisgabe Hessen-Kassels an die kaiserlichen Truppen und einem im Sinne Darmstadts ergangenen Spruch des Reichshofrats in dem Erbfolgestreit; die dritte die Ausdehnung der beiden Territorien nach dem 1627 abgeschlossenen sog. Hauptakkord, in dem Hessen-Kassel auf Oberhessen und die ehemalige Niedergrafschaft Katzenelnbogen verzichten mußte. Das Jahr 1637 brachte für Hessen-Kassel den tiefsten militärischen und politischen Niedergang, hatte aber keine andauernden territorialen Folgen, obwohl Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt schon 1636 vom Kaiser zum Administrator von Niederhessen ernannt worden war.

Der Ausgleich am Ende des Dreißigjährigen Krieges ist in die beiden Hauptkarten 14a und 14b aufgenommen. Hessen-Kassel erreichte wieder seine ursprünglich dominierende reichsrechtliche Stellung und erhielt ein Viertel von Hessen-Marburg mit der Stadt Marburg sowie seine ehemaligen Besitzungen in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen zurück. Darmstadt behauptete das sog. Hessische Hinterland (Ämter Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg und Hatzfeld) und die Hälfte der Herrschaft Itter.

Die weitere Entwicklung der Landgrafschaft Hessen-Kassel vollzog sich in den folgenden Jahrhunderten in teilweise großräumigen Erwerbungen. Schon 1643 war die Grafschaft Hanau-Schwarzenfels an Hessen-Kassel gefallen, und beim Westfälischen Frieden war ihm 1648 die endgültige Erwerbung des Stifts Hersfeld gelungen, die schon lange vorher durch die Besetzung des Abtsstuhls mit hessischen Prinzen personell und politisch vorbereitet war. Dazu kam ein Teil der Grafschaft Schaumburg (Karte 14a, Nebenkarte). Die zunächst bestätigten Rechte auf Paderborn und das kölnische Westfalen gingen wieder verloren.

Gelangte die nordwestdeutsche Politik der Landgrafen damit zu einem Abschluß, so zeigt der Erwerb Hersfelds und der Grafschaft Hanau-Schwarzenfels eine gewisse Richtungsänderung der hessen-kasselischen Territorialpolitik an. Sie erscheint jetzt, wenn auch in ihren Tendenzen noch nicht klar ausgebildet, nach Süden gerichtet. Ob für diese Wendung die wohl allmählich erkannte Aussichtslosigkeit der nordwestdeutschen Politik, welche die Kräfte des kleinen Landes weit überstieg, mit ausschlaggebend war, ist zwar nicht nachzuweisen, aber doch möglich.

1736 folgte der Erwerb der Grafschaft Hanau-Münzenberg, der bereits 1643 von Landgräfin Amalie Elisabeth durch einen Erbvertrag vorbereitet worden war. Damit stieß Hessen-Kassel bis an die Kinzig und den Main vor. Freilich dauerte es noch lange, bis die territoriale Lücke zwischen den hessischen Stammlanden und der Neuerwerbung geschlossen werden konnte.

Der Reichsdeputationshauptschluß brachte Hessen-Kassel, das 1806 zum Kurfürstentum aufstieg, nur bescheidenen Gewinn, nämlich den Anfall der letzten Reste der ursprünglich so weit gespannten Besitzrechte des Erzstifts Mainz, der Komplexe Fritzlar und Naumburg, Amöneburg und Neustadt. 1807 wurde Hessen-Kassel mit Ausnahme der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und Hanau dem von Napoleon geschaffenen Königreich Westphalen eingefügt (vgl. Karte 23d); diesem künstlichen Staatsgebilde gehörte es bis 1813 an. Der Wiener Kongreß brachte dann mit dem Zugewinn der

ehemaligen Fürstabtei Fulda die langersehnte Landverbindung zu dem Außenposten Hanau, während die Niedergrafschaft an Preußen und kleinere Komplexe im Norden an Hannover abgetreten wurden. 1816 wurde das Fürstentum Isenburg an beide hessische Staaten aufgeteilt.

Die mehrfach veränderten Besitzrechte an Babenhausen und Groß-Umstadt waren für Hessen-Kassel ohne territorialpolitische Bedeutung. Sie wurden bis zum Ende des 18. Jhs., z. T. noch später, zugunsten Hessen-Darmstadts aufgegeben.

Die territoriale Entwicklung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (Karte 14b) ist zunächst sehr viel kleinräumiger verlaufen. Sie entbehrte der großen Linien, war vielmehr auf die unmittelbare Abrundung des verhältnismäßig kleinen Territoriums gerichtet. Das Hauptziel Hessen-Darmstadts mußte es sein, die aus der Marburger Erbschaft gewonnenen Gebiete mit den Stammlanden südlich des Mains zu verbinden, und das bedeutete vor allem, die Wetterau zu gewinnen. Bereits während des Dreißigjährigen Krieges konnten dort einige freilich unbedeutende Erfolge verzeichnet werden. Aber die erstarrten Strukturen des territorial zersplitterten alten Reichslandes Wetterau setzten fast allen weiteren Bemühungen hartnäckigen Widerstand entgegen. So konnten hier sowie mit Babenhausen und Groß-Umstadt erst im 18. Jh. unbedeutende Gebietsgewinne erzielt werden.

Auch von der Erbschaft der Grafschaft Hanau-Münzenberg blieb Hessen-Darmstadt trotz aller Bemühungen ausgeschlossen und wurde mit der weit entfernten und stark zersplitterten Grafschaft Hanau-Lichtenberg (Karte 14b, Nebenkarte) abgefunden. Diese wurde zunächst als willkommene Gelegenheit genutzt, Sekundogenituren auszustatten, und bildete später ein wertvolles Tauschobjekt.

Erst die napoleonische Zeit brachte für Hessen-Darmstadt einen grundlegenden Wandel. Der Reichsdeputationshauptschluß gliederte der Landgrafschaft außer der Reichsstadt Wimpfen die Mainzer Gebiete südlich des Mains und in der Wetterau ein, ferner die Reichsstadt Friedberg, die Abtei Marienschloß, das Freigericht Alzenau und südlich des Mains pfälzische Gebietsteile. Auch das kurkölnische Herzogtum Westfalen wurde an Hessen-Darmstadt überwiesen – eine allein aus der napoleonischen Politik erklärbare Entscheidung, war doch dieses Gebiet nur durch eine schmale Landbrücke mit der übrigen Landgrafschaft verbunden und daher nur schwer der hessischen Verwaltungsorganisation einzufügen. Das westfälische Herzogtum ist denn auch nach wenig über einem Jahrzehnt wieder verloren gegangen.

1806 wurden die kleineren Adelsherrschaften, die der territorialen Geschlossenheit der Landgrafschaft, insbesondere in der Wetterau, bisher im Wege gestanden hatten, mediatisiert. Dabei kam auch die altehrwürdige Reichsburg Friedberg an Hessen-Darmstadt. Mit dem Gewinn der Grafschaft Erbach wurde fast der ganze Odenwald darmstädtisch, während die seit 1803 leiningische Grafschaft Amorbach nur vorübergehend an Darmstadt fiel. Die Grafschaft Sayn-Wittgenstein, deren Zuweisung an das nunmehrige Großherzogtum Hessen-Darmstadt in Verbindung mit der napoleonischen Politik in Westfalen gesehen werden muß, hat sich ebenfalls nicht lange im Verband des Großherzogtums Hessen gehalten.

Der Wiener Kongreß schlug dem Großherzogtum Hessen das linksrheinische Rheinhessen und 1816 eine Hälfte der Grafschaft Isenburg zu. Nach dem Erlöschen des Hauses Hessen-Homburg fiel das Landgraftum an das Großherzogtum. Damit war, von der Bereinigung einiger Schönheitsfehler, meist im Austausch mit Hessen-Kassel, abgesehen, die territoriale Abrundung des Großherzogtums abgeschlossen. Zu einem zusammenhängenden Staat hat sie nicht geführt. Zwischen die südmainischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und die Provinz Oberhessen schoben sich von Osten das Kurfürstentum Hessen(-Kassel) mit der ehemaligen Grafschaft Hanau, von Westen das Herzogtum Nassau mit Besitzungen im Taunus, in erster Linie aber das Territorium der Reichsstadt Frankfurt, die ihren reichsunmittelbaren Status trotz aller Umwälzungen bis 1866 bewahren konnte.

Nach den letzten großen territorialen Veränderungen der Jahre 1815/17 haben die beiden hessischen Staaten, das Fürstentum Hessen(-Kassel), nach 1866 Teil der preußischen Provinz Hessen-Nassau, und das Großherzogtum, später der Volksstaat Hessen, fast 150 Jahre lang nebeneinander bestanden, bis das Jahr 1945 ihre Vereinigung im Lande Hessen brachte.

LITERATUR

BACKHAUS, U.: Die Entschädigungslande im Oberfürstentum Hessen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Friedberg, in: Friedberger Gbll. 7, 1925, S. 11f., 15f., 19f., 23f., 27f., 31f., 35f., 39f., 43f., 47f., 51f., 55f., 59f., 63–72.

BERGHAUS, H.: Deütschland seit hundert Jahren. Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes. 1. Abt. Bd. 1–2: Deütschland vor hundert Jahren 1859/60. 2. Abt. Bd. 1–3: Deütschland vor funfzig Jahren, 1861/62.

DEMANDT, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980.

DIETERICH, J. R.: Hessen-Darmstadt auf dem Wiener Kongreß und die Erwerbung Rheinhessens, in: Beiträge zur Rheinhessischen Geschichte. Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier 1816–1916 (Qu. Forsch. hess. G 4), 1916, S. 146–294.

EBLING, H.: Die hessische Politik der Rheinbundzeit 1806–1813, in: AHG NF 24, 1952/53, S. 195–260.

HATTEMER, K.: Der Übergang der Mainzer Ämter an der Bergstraße an Hessen (1802/03), in: AHG NF 7, 1910, S. 295–336.

DERS.: Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen, 1911.

DERS.: Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts, Teil I: Vom Tode Philipps des Großmütigen bis zur französischen Revolution, 1913.

KAHLENBERG, F. P.: Konsolidierung und Arrondierung des Territorialstaates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Der Merlauer Vertrag von 1582 zwischen Hessen und Mainz, in: Hess. Jb. LG 14, 1964, S. 123–198.

KRÜGER-LÖWENSTEIN, U.: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), 1979.

Losch, Ph.: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803–1866, 1922.

Patze, H.: Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1. Teil (Mitteldt. Forsch. 22), 1962.

Reichert, H.: Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt, 1. Teil: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802–1803, 1927.

Schäfer, K.: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816–1848, Masch. Diss. Marburg 1949.

Schöne, M.: Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft (1802–1816) (Landeskundl. Schriftenreihe für das kölnische Sauerland) 1, 1966.

Soldan, F.: Geschichte des Großherzogtums Hessen, 1896.

Uhlhorn, F.: Hessens Aufstieg zur westdeutschen Macht, in: Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Jg. 1938/39, 1939, S. 45–66.

Ders.: Struktur und geschichtliche Entwicklung des Landes Hessen, in: Festschrift Edmund E. Stengel, 1952, S. 576–589.

Weber, A.: Das Vordringen der Hessen nach Süden in den Fuldaer Raum, in: Fuldaer Gbll. 35, 1959, S. 69–82.